

Bernisches Strafverfahren I

Vorlesung mit Übungen

Herbstsemester 2009

Prof. Dr. Thomas Maurer

Die Studentinnen und Studenten sind aufgerufen, sich anhand meines Lehrbuches (2. Auflage 2003) oder der kommentierten Textausgabe der eidgenössischen StPO (Herausgeber: Goldschmid, Maurer und Sollberger, Verlag Stämpfli, Bern 2008) vorzubereiten. An der Vorlesung können Hörerscheine für beide Bücher bezogen werden (20% Rabatt auf den Ladenpreis). In der Vorlesung komme ich jeweils anhand der im Internet publizierten Folien kurz auf die Theorie zu sprechen und behandle vor allem aktuelle Probleme und ausgewählte Fragen aus dem angegebenen Bereich und verweise auf neue Urteile, Gesetzesänderungen sowie die Lösungen in der künftigen eidg. Strafprozessordnung. Zusätzlich werden die untenstehenden Fälle gemeinsam gelöst. Es ist davon auszugehen, dass das bernische Strafverfahren im Herbst 2010 letztmals mündlich und im Frühjahr 2011 letztmals schriftlich geprüft wird.

- | | |
|----------------|---|
| 16. Sept. 2009 | Ziele der Vorlesung, Ausblick auf die eidg. StPO, Prozessmaximen.
<u>Lehrbuch I A und B, StPO Art. 3 – 11</u> |
| 23. Sept. 2009 | Prozessmaximen II |
| 30. Sept. 2009 | Gerichtbarkeit und Gerichtsstände. Rechtshilfe
<u>Lehrbuch II A bis C , StPO Art. 22 – 55</u> |
| 7. Okt. 2009 | Die Gerichtsorganisation: Strafverfolgungsbehörden und Gerichte.
Der Ausstand von Gerichtspersonen
<u>Lehrbuch II D + E , StPO 12-21, 56-60</u> |
| 14. Okt. 2009 | Die Parteien im Strafverfahren. Angeschuldigte Personen, Unternehmen. <u>Lehrbuch II F Ziff 1, StPO 111-114,</u> |
| 21. Okt. 2009 | Verteidigung, Privatklägerschaft, Staatsanwaltschaft, übrige Beteiligte, <u>Lehrbuch II F Ziff. 1 bis 4, StPO 128-135, 118-126</u> |
| 28. Okt. 2009 | Das Opfer gemäss OHG. Die Parteirechte.
<u>Lehrbuch II F Ziff. 5 und 6, Stpo 115-117, 104-108</u> |
| 4. Nov. 2009 | Allgemeine Verfahrensregeln. Datenschutz
<u>Lehrbuch II G bis I, StPO 66-103</u> |
| 11. Nov. 2009 | Die Beweismittel: Zeugen und Auskunftspersonen
<u>Lehrbuch II J Ziff. 1 und 2, StPO 139-181</u> |
| 18. Nov. 2009 | Augenschein und Sachverständige
Sicherstellung, Beschlagnahme und Durchsuchung
<u>Lehrbuch II J Ziff. 3 bis 6, StPO 182-195, 241-268</u> |
| 25. Nov. 2009 | Die Überwachungsmaßnahmen.
<u>Lehrbuch II J Ziff. 7, StPO 269-298</u> |
| 2. Dez. 2009 | Anhaltung, Festnahme und Haft
<u>Lehrbuch II K Ziff. 1 und 2, StPO 212-233</u> |
| 9. Dez. 2009 | Haftgerichte und Haftrekurs, Haftvollzug und Haftkontrollen
<u>Lehrbuch II K Ziff. 3, StPO 234-240</u> |
| 16. Dez. 2009 | Besprechung der Probearbeiten |

Themen und Übungsfälle

Prozessmaximen.

**Welche Prozessmaximen sind in den folgenden Fällen angesprochen?
Wurde eine Prozessmaxime verletzt? Welche Folgen hat eine allfällige
Verletzung für das Strafverfahren?**

1. Adalbert wird von der Polizei der Hehlerei verdächtigt. Nachdem der UR mangels genügenden Tatverdachts keinen Hausdurchsuchungsbefehl ausstellt, dringt der bestohlene Galerist Benteli nächtlicherweise mit Nachschlüssel ins Geschäft des Adalbert ein und stellt dort 10 seiner gestohlenen Bilder fest. Jetzt lässt der UR den Adalbert verhaften und die Bilder beschlagnahmen. Dieser lässt sich erst zum Geständnis bewegen, als ihm vorgehalten wird, der Dieb Cerberus hätte ein umfassendes Geständnis abgelegt und ihn belastet, was nicht zutrifft. In der Hauptverhandlung wird die Identität des Galeristen Benteli nicht bekanntgegeben. Die Polizei spricht bloss von einem anonymen Informanten. Weiter wird die Öffentlichkeit von der ganzen Verhandlung ausgeschlossen, weil Adalbert zusätzlich noch wegen Exhibitionismus angeschuldigt ist und ein Opfer dies verlangt hatte.
2. Markus ist angeschuldigt wegen Drogenhandels in drei Fällen sowie wegen Konsums von Drogen und wurde dem Einzelrichter von Biel ohne Voruntersuchung überwiesen. In der ersten Einvernahme gibt er einen Fall des Handels sowie den Konsum zu und bestreitet die beiden andern Fälle. In diesen Fällen wird er durch den Lieferanten Knut belastet, der durch die Polizei und rogatorisch durch den Untersuchungsrichter von Solothurn einvernommen wurde. Für die Hauptverhandlung vor dem Einzelgericht werden Markus und der Zeuge Knut vorgeladen. Markus lässt sich entschuldigen, weil er im Zivilschutzkurs sei und nicht beurlaubt werden könne, was vom Zivilschutzleiter bestätigt wird. Knut erscheint unentschuldigt nicht zur Hauptverhandlung. Die Hauptverhandlung wird ohne Anwesenheit der beiden durchgeführt und Markus wird in allen Punkten schuldig erklärt und zu 8 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt.
3. In einer umfangreichen Betrugssache gelingt es dem Kreisgericht noch, das Verfahren zirka 6 Monate vor Erreichen der Verjährung (hier 15 Jahre) durch Sachurteil erstinstanzlich zu erledigen. Welche Folgen hat dies, wenn das Verfahren bereits in der Voruntersuchung mehrere Jahre liegen geblieben ist, weil sich der UR mit dringenden Haftfällen zu befassen hatte? Durfte das Kreisgericht den Beweisantrag auf psychiatrische Begutachtung mit dem Hinweis auf die drohende Verjährung abweisen?
4. Querulant E. hat eine haltlose Strafanzeige gegen den Gerichtspräsidenten Friedrich eingereicht. Der Bruder von Friedrich, der als Untersuchungsrichter amtiert, tritt auf die Anzeige nicht ein und brummt dem unbeliebten E. gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft gestützt auf StrV 390 Ziff. 1 die Kosten im Betrag von Fr. 300.- auf.

5. Der kantonale Untersuchungsrichter Rebsamen führt im Rahmen einer Voruntersuchung gegen eine Gruppe von Firmen umfangreiche Ermittlungen durch. Er lässt den Fax- Telefon- und E - Mailverkehr der Firmen überwachen und es gelingt ihm sogar, einen Polizeibeamten als Angestellten einzuschleusen. Zusätzlich werden die Abfallsäcke der Firmen während Monaten jeweils nach interessanten Dokumenten durchsucht. Endlich lässt er die Chefs der Firma festnehmen. Dem Haftgericht übergibt er bloss einen Teil der Akten, weil er befürchtet, dass die noch in Freiheit befindlichen Mittäter gewarnt werden könnten.
6. Verteidiger Knöri erklärt in der Wirtschaftsstrafsache B. vor Kassationshof des Kantons Bern, dass er mit einem schriftlichen Verfahren einverstanden ist. B. wird in der Folge durch den Kassationshof in Bestätigung des Urteils des Wirtschaftsstrafgerichts zu 4 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Der neue Anwalt des B. rügt in der staatsrechtlichen Beschwerde vor Bundesgericht unter anderem die Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes durch den Kassationshof.
7. Die Verteidigung des Angeschuldigten H. verlangt, dass das URA ihm die Personalien des Übersetzers mitteilt, der die seinen Klienten belastenden Telefonprotokolle übersetzt hat. Das URA weigert sich. Was ist die Folge, wenn dem Angeschuldigten die Person des Übersetzers erst im Verfahren vor Obergericht mitgeteilt wird?
8. Die Firma Noventis wird am 9. Oktober 2003 im Strafmandatsverfahren wegen eines unrichtig deklarierten Medikaments mit einer Busse von Fr. 2 Mio belegt. Das Strafmandat erwächst in Rechtskraft. Die Presse möchte Auskunft über die Erledigung des Verfahrens vom UR. Dieser verweigert die Auskunft.
9. Prozess im Fall R. mit Grossaufmarsch des Publikums. Es hat bloss 10 Sitzplätze im Gerichtssaal. Die ersten 10 Zuhörer werden eingelassen. Der Rest muss draussen bleiben.
10. Ist der Grundsatz der Öffentlichkeit verletzt, wenn Zuhörer nur zu Beginn der Verhandlung eingelassen werden? Wenn die Verhandlung über Mittag stattfindet und in dieser Zeit die Hauptzugangstüre zum Gerichtsgebäude geschlossen ist?
11. Wie steht es mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit im Falle eines Strafmandates oder im Fall einer schriftlichen Entscheidung? Wann sind überhaupt solche schriftlichen Entscheidungen zulässig?
12. Im Verfahren gegen den vermutlichen Drogenhändler Jusuf kommt in der Verhandlung vor der Strafkammer aus, dass sein Hauptabnehmer Martin ein Informant der Kantonspolizei war, der von seinem Führungsmann eng geführt worden ist. Die Delikte fanden im August 2005 statt. Jusuf ist bereits rund 2 Jahre in Haft. Die Staatsanwaltschaft beantragt, den polizeilichen Führungsfunktionär als Zeugen einzuvernehmen. Die Einvernahme des Zeugen - dessen Identität erst noch bei der Polizei erfragt werden müsste - würde zu einer wesentlichen Verzögerung des bereits lange dauernden Prozesses führen. Darf das Gericht in Anwendung der bundesgerichtlichen Praxis zur Mitwirkung von V-Leuten dieser Tatsache Rechnung tragen und urteilen oder müssen in Anwendung des

Untersuchungsgrundsatzes weitere Abklärungen vorgenommen werden - mit dem Erfolg einer Verfahrensverzögerung.

13. Hans B. ist dem Kreisgericht Interlaken überwiesen wegen sexuellen Handlungen zum Nachteil verschiedener Kinder. Der Fall hat im Berner Oberland für einiges Aufsehen gesorgt, zumal Hans B. bis vor 2 Jahren dem Gemeinderat seines Wohnortes angehört hatte. Im psychiatrischen Gutachten wird ihm eine in mittlerem Grade herabgesetzte Zurechnungsfähigkeit zugebilligt. Die Verteidigung von B. stellt den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit für das gesamte Verfahren.

- Wie ist zu entscheiden?
- Welches Rechtsmittel besteht, wenn der Präsident des Kreisgerichts das Gesuch abweist?
- Wie ist zu entscheiden, wenn die Eltern eines der 9 geschädigten Kinder den Antrag auf Ausschluss stellen.
- Muss das Urteil öffentlich verkündet werden?

14. Serieneinbrecher Ede hat mit einem gestohlenen Auto den Mofafahrer Hans leicht verletzt. Ede bestreitet seine Schuld am Unfall und macht geltend, Hans sei überraschend auf seine Seite gefahren. Es wäre eine komplizierte Beweisführung mit einem verkehrstechnischen Gutachten nötig. Der Untersuchungsrichter überweist Ede mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft an das Kreisgericht von Thun wegen 20 Einbruchsdiebstählen. Dagegen wird gemäss StrV 4 Ziff 1 die Strafverfolgung aufgehoben wegen Verletzung der Verkehrsvorschriften zum Nachteil von Hans mit der Begründung, dass die Tat für die zu erwartende Gesamtstrafe nicht wesentlich ins Gewicht falle. Welches Rechtsmittel steht Hans gegen diesen Entscheid zu? Wie ist zu entscheiden?

15. Die Bundesanwaltschaft delegierte die Strafverfolgung wegen Urkundenfälschung (Bundesurkunde) gegen Fritz M. an die Behörden des Kantons Bern. (sog. Delegationsstrafsache) Fritz M. wurde durch das Kreisgericht Bern wegen zahlreicher schwerer Delikte zu 6 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Der Fall ist zur Zeit vor dem Obergericht hängig. Untersuchungsbehörde und Staatsanwaltschaft treten auf die Anzeige der Bundesanwaltschaft gemäss StrV 227 nicht ein mit der Begründung, dass ein zusätzlicher Schuldspruch für die zu erwartende Gesamtstrafe nicht wesentlich ins Gewicht falle. Rechtsmittel der Bundesanwaltschaft und Entscheid der zuständigen Behörde?

16. Franz wurde am 1. Februar 2009 wegen zahlreicher Diebstähle zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten unbedingt verurteilt. Unter Berücksichtigung der Untersuchungshaft wird er am 1. Juli 2009 bedingt entlassen. Am 1. September 2009 wird er zur Anzeige gebracht, weil er vor einem Jahr (1. September 2008) ein Mofa gestohlen und umgespritzt hat. Wie ist hier vorzugehen? Wie ist zu entscheiden, wenn er das gestohlene Mofa nach der Strafverbüßung für Fr. 500.- weiterverkauft hat?

17. Ohne sich als Polizist erkennen zu geben, befragt Wäckerli die 10-jährige Tochter des Müller, wann dieser gestern nach Hause gekommen sei. In der Befragung von Müller, konfrontiert er diesen überraschend mit der Aussage seiner Tochter, die sein Alibi zerstört habe. Unmittelbar danach legt Müller ein Geständnis ab, das

er allerdings nach Konsultation eines Anwalts widerruft. Darf das Geständnis verwertet werden?

18. Untersuchungsrichter Bärtschi verhört die beiden Drogendealer Fritz und Hans getrennt. Obwohl er weiss, dass Hans bereits ein Geständnis abgelegt hat, und aufgrund dieses Geständnisses 1 kg Heroin gefunden wurde, sagt er dies dem Fritz nicht und lässt diesen über zwei Stunden falsche Geschichten erzählen. Erst ganz am Schluss konfrontiert er ihn mit der Aussage von Fritz und überrascht ihn so, dass dieser ein Geständnis ablegt. – Wie ist das Verhalten des UR zu beurteilen, wenn er jeweils dem einen sagt, der andere hätte gestanden und so schliesslich von beiden ein Geständnis erhält?
19. Ein Zellengenosse des Bankräubers Oskar meldet dem UR, dass ihm Oskar Details über den Raub bekanntgegeben habe. Darf ihm der UR eine Belohnung aussetzen, wenn er ihn weiter aushorcht und erfährt, wo die Beute versteckt ist? Darf er ihm mitteilen, dass die Bank eine Belohnung von 50.000 ausgesetzt habe für Informationen, die der Wiederbeschaffung des Deliktsgutes dienen?
20. Mit Urteil 1P.342/2002 vom 28. Oktober 2002 hatte das Bundesgericht die Verurteilung eines Mannes bestätigt, der wegen Vergewaltigung angeschuldigt war und von seinem Opfer in einer Foto- und einer Spiegelkonfrontation wiedererkannt worden war. Die Frau hatte sich nur dank einer Hypnose-Therapie an ihren seinerzeitigen Aggressor erinnern können. Wie steht dieser Entscheid zur bernischen Gesetzesvorschrift von Art. 56 StrV, wonach zum Erwirken von Aussagen Mittel, welche die Denkfähigkeit oder Willensfreiheit beeinträchtigen können, untersagt sind? Dürfte auch die angeschuldigte Person einer Hypnose-Therapie unterzogen werden, wenn sie geltend macht, sich an die Tat nicht mehr erinnern zu können?
21. Der mutmassliche Räuber Ede beruft sich konsequent auf sein Aussageverweigerungsrecht gegenüber den Untersuchungsbehörden. Diese entschliessen sich, einen verdeckten Ermittler (nach entsprechender Genehmigung) in seine Zelle einzuschleusen. Diesem gelingt es, auf entsprechendes Drängen hin, den Zellengenossen zu einem Geständnis zu bewegen. Darf dieses gegenüber dem verdeckten Ermittler geäusserte Geständnis vor Gericht verwertet werden? Ist es zulässig, in der Zelle zur Beweissicherung ein Abhörmikrofon zu installieren („Wanze“)? Besteht ein Unterschied zwischen der heutigen Regelung und der künftigen gemäss eidg. StPO?

Gerichtsbarkeit, Gerichtsstände und Rechtshilfe

1. Bernhard löst absichtlich einen Feueralarm aus und stoppt mit der Uhr wie lange es geht, bis der erste Wagen der Feuerwehr eintrifft. Macht er sich strafbar, wenn er mehrmals sämtliche Hausglocken in einem Hochhaus betätigt, um die Anwohner zu ärgern?
2. Beim mutmasslichen Drogendealer Xaferi wird ein Betrag von Fr. 5000.- beschlagnahmt. Er wird wegen Drogendelikten zu 8 Monaten Freiheitsstrafe und

Fr. 10.000.- Kosten verurteilt. Der Nachweis gelingt nicht, dass es sich bei den Fr. 5000.- um Erlös aus dem Drogenhandel oder um Geld, das zum Drogenhandel bestimmt ist, handelt. Muss ihm das Geld zurückerstattet werden?

3. B wird angeschuldigt, in Bern am 1.1.2009 einen einfachen Diebstahl in de Migros (Fr. 250.-) begangen zu haben, ferner am 2.4.2008 in Luzern in angetrunkenem Zustand gefahren zu sein und am 1.4. 2009 in Solothurn einen Betrug (Fr. 1000.-) begangen zu haben. Wer ist interkantonal zuständig?
4. Wer ist innerhalb des Kantons Bern zuständig, wenn in Thun zuerst wegen versuchten Raubes und dann in Bern wegen vollendeten Raubes untersucht wird. Wie ist zu entscheiden, wenn der Täter in Thun beim Versuch eine Waffe mitführte und in Bern bloss eine Spielzeugpistole?
5. Fund einer weiblichen Leiche auf dem Brünig (Kt. Bern). Es liegen Anzeichen für ein Gewaltdelikt vor. Wer ist zuständig für die ersten Ermittlungen? Vorgehen? Im Laufe der Ermittlungen stellt sich heraus, dass die verstorbene Frau in Littau (LU) gewohnt hatte und der Verdacht richtet sich gegen den Ehemann. Wer ist zur Verhaftung des Ehemannes zuständig?
6. Aus dem Geständnis des Ehemannes geht 14 Tage nach der Verhaftung hervor, dass er seine Frau in der gemeinsamen Wohnung in Littau getötet hatte und den Leichnam mit dem Auto auf den Brünig transportiert hatte. Vorgehen bezüglich Gerichtsstand? Wer ist für das weitere Verfahren zuständig?
7. Der kantonale UR führt gegen Werner K. ein Voruntersuchung wegen Betrug (5 Fälle), Urkundenfälschung (4 Fälle) und Veruntreuung (2 Fälle). Im Auslieferungsverfahren mit den Bahamas wird Werner K bloss in 2 Fällen wegen Betrug und in drei Fällen wegen Urkundenfälschung ausgeliefert. Was passiert mit den übrigen Delikten, wenn er verurteilt worden ist und seine Strafe verbüsst hat?
8. Untersuchungsrichter Huber stellt fest, dass die französischen Staatsangehörigen Jean und Bernard, gegen die er ein Verfahren wegen Drogendelikten führt, noch Diebesbeute aus einem Diebstahl in Frankreich mit sich führen. Kann er das Verfahren auf diese durch die Angeschuldigten zugestandenen Diebstähle ausdehnen? Darf er den zuständigen franz. UR benachrichtigen? Kann der Schweizer Richter allenfalls eine Einziehung der Gegenstände verfügen?

Gerichtsorganisation

1. In welchen Fällen kommt auch dem Untersuchungsrichter oder sogar der Staatsanwaltschaft richterliche Kompetenz zu? In welchen Fällen kann ein Urteil des Untersuchungsrichters mit Appellation an die Strafkammer gezogen werden?
2. Gegen welche Entscheide oder Urteile steht der Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel oder kein Rechtsbehelf zu?

3. Kaspar lebt mit der Diagnose Schizophrenie seit 3 Jahren in der psychiatrischen Klinik Waldau. Er leidet unter Wahnvorstellungen und hat am 1.5.2003 einen Mitpatienten erwürgt. Wie ist das Vorgehen in diesem Fall?
4. Darf der Staatsanwalt einem Einzelrichter eine Weisung erteilen? Was unternimmt er, wenn er feststellen muss, dass ein Fall kurz vor der Verjährung steht und der Richter diesen nicht mehr beurteilen will?
5. Darf der Einzelrichter von Bern in seinem Urteil von der kürzlich erst publizierten Rechtsauffassung des Bundesgerichts abweichen? - Wenn das Bundesgericht ein Urteil der II. Strafkammer des Obergerichts aufhebt und in der Urteilsbegründung eine bestimmte Rechtsauffassung vertritt: Darf die Strafkammer in der Neuurteilung von dieser Auffassung des Bundesgerichts abweichen, wenn sie der Meinung ist, sie habe bessere Argumente für sich als das Bundesgericht? Wie ist es, wenn das BG wegen willkürlicher Beweiswürdigung aufgehoben hat. Darf die Strafkammer nochmals gleich entscheiden und diesen Entscheid etwas besser begründen?
6. Wie ist in folgenden Fällen vorzugehen?
 - Anzeige wegen FiaZ. Erstmaliger Täter BAK 1,5%
 - Anzeige wegen FiaZ. Rückfall innert 2 Jahren BAK 2,0%
 - Jugendliche Diebesbande (18-20-jährig). Gesamtdeliktsbetrag Fr. 3000.- Alle geständig.
 - Ausländische Dealer. Bringen 1,5 kg Heroin nach Belp.
 - Sachbeschädigung Fr. 5000.- Geschädigter schliesst Vergleich und zieht Strafantrag zurück.

Der Ausstand von Gerichtspersonen

1. Im Verfahren vor Wirtschaftsstrafgericht macht der Mitangeschuldigte Gantenbein geltend, Oberrichter Störrer habe seinerzeit als Untersuchungsrichter von Nidau eine Anzeige gegen ihn entgegengenommen und das Gerichtsstandsverfahren mit dem Untersuchungsrichteramt Biel durchgeführt. Tatsächlich ergibt sich, dass der heutige Oberrichter Störrer eine von zirka 100 vor Wirtschaftsstrafgericht hängigen Strafanzeigen als damaliger UR von Nidau entgegengenommen hatte und mit einer Verfügung an den UR von Biel weitergeleitet hatte.
2. Richter Bucheli und der Angeschuldigte H sind Mitglieder des Tennisclubs Gelb-Blau (ca. 500 Mitglieder). Richter Bucheli lehnt sich im Verfahren gegen H (FiaZ) ab. Wie ist zu entscheiden, wenn sie sich nur zufällig gelegentlich im Club treffen und zweimal in der Clubmeisterschaft gegeneinander gespielt haben? Wie ist zu entscheiden, wenn sie in derselben Mannschaft Interclub spielen und wöchentlich einmal zusammen trainieren?
3. Anzeige wegen Betruges gegen mehrere Inhaber einer Immobilienfirma. Untersuchungsrichter Andretti hat von einem der Angeschuldigten vor einem halben Jahr ein Haus gekauft. Von Geschädigten wird herumgeboten, UR Andretti wisse

schon, weshalb er nichts gegen diese Immobilienhaie unternehme. UR Andretti wendet sich an die Anklagekammer mit der Frage, wie er sich verhalten solle.

4. Natascha ist angezeigt wegen grober Verkehrsregelverletzung begangen durch Nichtwahren eines ausreichenden Abstandes beim Hintereinanderfahren auf Autobahn (max. Nachfahrabstand 0,49 Sekunden) und wurde durch den UR mit Fr. 1000.- Busse bestraft. Auf ihr Einspruchsschreiben erhält sie vom Einzelrichter Stierli ein Schreiben mit einer vorbereiteten Rückzugserklärung. Der Richter schreibt ihr, dass die Busse dem Minimalansatz einer groben Verkehrsregelverletzung entspreche und angesichts des Nachfahrabstandes von 0,49 Sekunden eine "Umwandlung" der Strafdrohung von 90/2 SVG zu 90/1 ausgeschlossen sei. Die Verteidigung lehnt in der Folge Stierli ab. Entscheid der Anklagekammer?
5. Gerichtspräsident Zobelmann schreibt dem Jakob auf seinen Einspruch gegen das Strafmandat folgenden Brief: „Nach Durchsicht der Akten sehe ich keine Möglichkeit, die Busse zu reduzieren oder das Verfahren aufzuheben. Ihre der Polizei gegenüber gemachten Einwände sind nicht stichhaltig, weil eine Verwechslung unwahrscheinlich erscheint. Ich muss Ihnen daher empfehlen, den Einspruch durch Rücksendung des Doppels der untenstehenden Erklärung zurückzuziehen. Im Falle einer Gerichtsverhandlung mit Schuldspruch müssten Sie mit einer Auferlegung von zusätzlichen Gerichtskosten rechnen (Kostenrahmen gemäss Dekret zwischen (Fr. 250.-- und Fr. 3500.--). Jakob lehnt Zobelmann für das weitere Verfahren ab. Der Richter erachtet sich nicht als befangen und verweist auf die in solchen Fällen übliche Praxis. Entscheid?
6. Gerichtspräsident Müller hat im Scheidungsverfahren Köppke gegen Köppke die 22-jährige Tochter Köppke als Zeugin einvernommen. Frau Köppke zeigt ihre Tochter wegen falschen Zeugnisses an und der Fall wird dem Einzelgericht überwiesen. Darf Gerichtspräsident Müller den Fall als Strafeinzelrichter behandeln?
7. H. wurde im Abwesenheitsverfahren durch das Kreisgericht Konolfingen schuldig wegen Diebstahls erklärt und zu 15 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Auf sein Gesuch hin wird das Verfahren wiederaufgenommen. H. verlangt, dass ein anderes Gericht mit dem Fall befasst ist, als das Kreisgericht, das ihn bereits zu 15 Monaten "verdonnert" habe. Entscheid?
8. Einzelrichter Knöri weist das UP-Gesuch des Privatklägers B. wegen Aussichtslosigkeit ab (StrV 53 I). B. lehnt Knöri hierauf für die Hauptverhandlung ab. Entscheid? Wie ist zu entscheiden, wenn Knöri das Gesuch mit der Begründung abgelehnt hat, die besonderen Umstände gemäss Art. 53 StrV würden nicht vorliegen und des sei dem PK zuzumuten, ohne Rechtsbeistand aufzutreten?
9. B wird wegen illegalen Beschäftigens einer slowakischen Hausangestellten angeschuldigt. Dieses wurde rechtshilfweise in der Slowakei einvernommen, ohne dass dem Angeschuldigten Gelegenheit gegeben wurde, Fragen zu stellen. Er verlangte, dass der Hausangestellten die Fragen nach dem Vornamen der Ehefrau von B gestellt würde und dass gefragt würde, in welchem Zimmer sie logiert hätte. Der Antrag auf die Stellung der Zusatzfragen wurden sowohl erst-

wie auch zweitinstanzlich abgewiesen, gestützt auf eine antizipierte Beweiswürdigung. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde von B gut und kassierte das Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts. B lehnt im Verfahren um Neuurteilung die Richter der I. Strafkammer ab. Entscheid?

10. In einem umfangreichen Prozess wegen Menschenhandels etc. gegen mehrere Angeschuldigte nahm Verteidiger A am 5.11.2008 Kenntnis von der Zusammensetzung des Kreisgerichts. Er stellte mit einem Schreiben vom 6.12.2008 eine Ablehnung des Gerichts in Aussicht, weil dieses früher schon einen Mittäter beurteilt hatte. In der Folge unterblieb ein Ablehnungsgesuch, bis dass er am 1.2.2009, nur 6 Tage vor Beginn des einwöchigen Prozesses vor Kreisgericht schliesslich ein Ablehnungsgesuch gegen das Gericht bei der AK einreichte. Entscheid?

Die Parteien: angeschuldigte Personen und Unternehmen, Verteidigung

1. Wie ist zu entscheiden, wenn Friedrich, der dem Wirtschaftsstrafgericht überwiesen ist, seinen amtlichen Anwalt kurz vor der Hauptverhandlung ablehnt mit folgender Begründung:

- er setzt sich zu wenig für mich ein und hat mich in der Haft nur 5 Mal besucht.
- er ist unfähig, weil er letztthin in der Sendung "Kassensturz" nicht einmal über die einfachsten Fragen aus dem Erbrecht Bescheid wusste.
- er hat aus einem anderen Verfahren, in dem er mich vertreten hat, mit mir noch nicht abgerechnet und schuldet mir hohe Beträge.
- er ist über 70-jährig und zudem schwerhörig

2. Der amtliche Verteidiger Knellwolf befasst sich während der VU in einem komplexen Wirtschaftsstraffall kaum materiell mit dem Fall, sondern trifft im Einvernehmen mit seinem Klienten praktisch ausschliesslich prozessuale Vorkehren, indem er Ablehnungsgesuche stellt und verlangt, dass gewisse Unterlagen aus den Akten entfernt werden. Mehrmals erhebt er Beschwerde gegen den UR, wobei er in einem Nebenpunkt obsiegt. Er verlangt mehrmals Verlängerung der Frist gemäss 249 StrV. Als ihm eine dritte Fristverlängerung verweigert wird, macht er geltend, man hätte das rechtl. Gehör verweigert, indem man ihm keine genügende Frist gewährt hätte. Auch im Hauptverfahren betreibt er hauptsächlich Obstruktion. - Nach dem Urteil des WSG ficht der Angeschuldigte das Urteil mit staatsrechtlicher Beschwerde an, er sei ungenügend verteidigt gewesen.

3. Der mutmassliche Drogenhändler J. war an der Hauptverhandlung vor Kreisgericht Biel im Einverständnis mit dem Präsidenten durch den Rechtspraktikanten Brüllmeier vertreten, da dessen Patron Meier kurz vor der HV erkrankt war und eine Verschiebung des Prozesses wegen langer Haftdauer unzumutbar erschien. Nachdem J., der alles bestritten hatte, durch das Kreisgericht wegen qualifizierten Drogenhandels im Kilobereich zu 9 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden war, macht er mit Hilfe eines neuen Anwalts geltend, er sei im erstinstanzlichen Verfahren ungenügend verteidigt gewesen.

Praktikant Brüllmeier habe nur eine halbe Stunde plädiert und er habe auch nicht eine nochmalige Konfrontation mit dem Zeugen F. beantragt.

4. Linda B war als Verkäuferin in einem Hanfladen zusammen mit ihrem Chef und einer weiteren Verkäuferin wegen Widerhandlungen gegen das BMG durch Verkauf von THC-haltigen Duftsäcklein dem Kreisgericht Interlaken überwiesen. Alle drei Angeschuldigte waren durch den amtlichen Verteidiger Hösli vertreten. Vor Obergericht und später vor Bundesgericht macht Frau B geltend, dass sie ungenügend verteidigt worden sei. Es liege eine unzulässige Doppelvertretung vor und der Verteidiger habe sich an der HV in Interlaken in erster Linie mit dem Hauptangeschuldigten beschäftigt. Liegt eine ungenügende Verteidigung vor?
5. Kleinunternehmen A AG. Verwaltungsräte sind A und B. A ist gleichzeitig Geschäftsführer, B ist sein Stellvertreter. Incl. beider "Patrons" weist das Unternehmen 6 Angestellte auf.
 - SVG-Vergehen (grobe Verkehrsregelverletzung) eines unbekanntes Lenkers mit dem Fahrzeug der A AG. Keine Kontrolle über den Gebrauch der beiden Geschäftsfahrzeuge, die durch A und B sowie weitere Angestellte gebraucht werden können. Der Polizei gelingt es nicht, den verantwortlichen Führer zu ermitteln. Im Betrieb A stösst sie auf eine "Mauer des Schweigens".
 - Gewässerverschmutzung (Schaden Fr. 100.000.-) durch Stoffe, die auf dem Grundstück des Unternehmens A ins Grundwasser gelangt sind. Polizeiliches Ermittlungsverfahren ergibt: A als Geschäftsführer hat keine obligatorische Auffangwanne einbauen lassen.
 - Variante 1: Es lässt sich nicht ermitteln, wie die wassergefährdenden Stoffe ins Grundwasser gekommen sind. Es ergibt sich aber eindeutig, dass sie im Laufe des betreffenden Jahres vom Grundstück der A AG aus ins Grundwasser gelangten. Es besteht keine klare Regelung, wer für den Bereich Umweltschutz zuständig ist.
 - Variante 2: Hauswart C ist verantwortlich für die Verwahrung der wassergefährdenden Stoffe. Er hat den Raum, in welchem die Stoffe aufbewahrt werden, entgegen den Weisungen nicht abgeschlossen gehalten.
 - Das Unternehmen handelt mit Waffen und verfügt über eine entsprechende Waffenhändlerbewilligung. Ein polizeiliches Ermittlungsverfahren ergibt, dass rund 20 Schusswaffen in Verletzung des Kriegsmaterialgesetzes ohne Bewilligung ins Ausland geliefert wurden. A macht geltend, dass hier wohl einer seiner Verkaufsleute D oder E sich nicht an seine klaren Weisungen gehalten hätte.
 - Das Werkhofareal ist nicht umzäunt. Übers Wochenende fällt ein spielendes Kind in eine ungeschützte Grube und ertrinkt.
6. Unternehmen A GmbH ist Finanzintermediärin, die insgesamt 6 Personen beschäftigt. Geschäftsführer A und sein Stellvertreter B sind zu gleichen Teilen beteiligt. Keine Aufgabenteilung, beide haben ihren Kundenkreis.
 - Geldwäscherei. Unternehmen hat von verdächtigem Ausländer Gelder entgegengenommen. Gehandelt hat der Angestellte C.

- Geldwäscherei. A GmbH führt ein Konto bei der UBS. Über dieses werden Gelder zweifelhaften Ursprungs in Millionenbeträgen auf Namen der A GmbH geleitet. Es ist nicht klar, wer seitens der Gesellschaft gehandelt hat.

Parteien: Privatkügerschaft, Staatsanwaltschaft, übrige Beteiligte

1. B. zeigt seinen Landsmann V. wegen Nötigung an. Er erklärt sich bereit, mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten, beantragt, dass Kollege E. als Zeuge einzuvernehmen sei und erkundigt sich zweimal telefonisch nach dem Stand des Verfahrens. Er erklärt sich aber nicht ausdrücklich als Privatküger. Die Aufhebung des Verfahrens gegen V. wird ihm daher nicht eröffnet. Ist dies in Ordnung?
2. An der Hauptverhandlung vor Kreisgericht Bern erscheint Frau Wong für die privatkügerische Firma Honsun. Die Firma war durch Fürsprecher Sprüngli vertreten, der sich wegen Auslandsaufenthaltes kurzfristig entschuldigen liess. Frau Wong ist weder für das Unternehmen Honsun zeichnungs berechtigt, noch besitzt sie ein schweizerisches Anwaltspatent. Sie weist sich dagegen durch eine schriftliche Vollmacht des Verwaltungsratspräsidenten zur Vertretung der Interessen der Firma Honsun vor dem Kreisgericht Bern aus.
3. Die Privatkügerin Antoinette stellt im Verfahren gegen Bernhard den Antrag, es sei ihr ein amtlicher Anwalt beizuordnen mit der Begründung, der Angeschuldigte habe schliesslich einen amtlichen Verteidiger und aus Gründen der Waffengleichheit benötige sie auch einen Anwalt. Wie ist zu entscheiden? Ändert sich etwas, wenn die Privatkügerin Antoinette Opfer gemäss OHG ist?
4. Der Verwalter P. hat die landwirtschaftliche Genossenschaft von Knuttwil um Fr. 600.000.- geschädigt. Lic. iur. Körner vom Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften hat sich namens des Dachverbandes als Privatküger konstituiert. Er verfügt zwar nicht über ein Anwaltspatent, ist dagegen für den Dachverband kollektiv zeichnungs berechtigt. Der Dachverband hat der landwirtschaftlichen Genossenschaft von Knuttwil einen grossen Teil des veruntreuten Geldes erstattet, da diese sonst Konkurs gegangen wäre. Kann lic. iur. Körner den Verband vor Kreisgericht als Privatkügerschaft vertreten?
5. Untersuchungsrichterin Muggli beschlagnahmt ein betrügerisch erworbenes Auto, das der Angeschuldigte bereits weiterverkauft hat beim gutgläubigen Bänziger. Sie händigt es dem ursprünglichen Autoverkäufer aus. Was kann Bänziger dagegen unternehmen?
6. Pfleger Franz im vom Alterspflegeheim "Sonnenschein" soll eine etwas renitente Patientin geschlagen und misshandelt haben. Er wird vom Verwalter des Pflegeheims fristlos entlassen und zur Anzeige gebracht. Der Verwalter stellt sich namens des Alterspflegeheims ausdrücklich als Privatküger. Welches sind die Rechtsmittel, wenn er durch den Untersuchungsrichter (Fall 1) oder später durch den Einzelrichter (Fall 2) aus dem Verfahren gewiesen wird? Wie ist materiell zu entscheiden?

7. Hans und Sofie haben auf der 4,2 m breiten Verbindungsstrasse zwischen Hintermühlern und Oberschüpfen eine Streifkollision verursacht. Der Sachschaden an den Fahrzeugen beträgt je zirka Fr. 3'000.- Beide behaupten, auf der eigenen Strassenseite gefahren zu sein. Polizist Olav Laffer konnte keine Spuren mehr feststellen. Laffer erstellt daher einen blossen Bericht über den Unfall an das Untersuchungsrichteramt, das gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft einen Nichteröffnungsbeschluss fasst. Einen Monat später erstattet Hans gegen Sofie eine Strafanzeige wegen ungenügenden Rechtsfahrens und stellt sich im Verfahren gegen sie als Privatkläger. Besteht ein Fall von Res iudicata wegen des Nichteröffnungsbeschlusses in gleicher Sache? Ist Hans als Privatkläger legitimiert und kann er einen allfälligen Nichteintretensbeschluss anfechten? Wie ist die Situation zu beurteilen, wenn das Untersuchungsrichteramt ihn als Privatkläger anerkennt und ihm den Nichteintretensbeschluss mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet?
8. Die Firma RUAG Components verkauft im Auftrag des Bundes ausgedientes Armeematerial. A handelt seit Jahren mit solchem Material. Er erstattet Anzeige gegen unbekannte Mitarbeiter der RUAG wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung, ev. Veruntreuung, ev. unlauteren Wettbewerbs. Er macht geltend, dass Angestellte der RUAG seit Jahren Grossabnehmer von Militärmaterial bevorzugten, indem sie ihnen zu Schleuderpreisen altes Militärmaterial verkauften und sie zum Teil trotz hoher Zahlungsrückstände weiterhin belieferten und dadurch den Bund schädigten. A stellt sich als Privatkläger. Ist er als Privatkläger zuzulassen?
9. K.G. hatte in einem Streit mit einem Nachbarn gegen dessen (angebliche) baurechtswidrige Nutzung seines Grundstücks ein baupolizeiliches Verwaltungsjustizverfahren geführt, in welchem ihm Parteistellung zuerkannt worden war. Auf eine Strafanzeige von K.G. wegen Verstosses gegen das Baugesetz erfolgte ein Nichteintretensbeschluss der Untersuchungsbehörde. Ist K.G. als Privatkläger legitimiert?

Opfer gemäss OHG und die Parteirechte

1. Barbara zeigt ihren Ex-Freund Salvatore an, er habe sie vor 14 Tagen vergewaltigt. Salvatore bestreitet alles und macht geltend, es handle sich um einen Racheakt. In der Hauptverhandlung will Barbara nicht mit Salvatore konfrontiert werden, da sie Angst vor ihm habe. Wie entscheidet das Gericht? Hat Barbara ein Recht, ihre Aussage zu verweigern?
2. Sabine zeigt den ihr vorher unbekanntem Tamilen Shanamugatan wegen sexueller Belästigung (StGB 198) an, weil er vor ihr im Zugsabteil am Glied manipuliert habe. Sie stellt Strafantrag und verlangt, gestützt auf StrV 103 III durch eine Untersuchungsrichterin einvernommen werde. Im Hauptverfahren sei eine Frau als Richterin einzusetzen.
3. Die vergewaltigte Frau B hat sich nicht als Privatklägerin gegen Benito gestellt. Der Untersuchungsrichter hebt das Verfahren gegen Benito auf, ohne dies Frau B mitzuteilen. Als sie sich nach 4 Monaten nach dem Stand erkundigt, wird ihr das

Resultat mitgeteilt. Hat sie ein Rechtsmittel? Was kann sie unternehmen, wenn ein Urteil gefällt wurde und ihr überhaupt nie etwas mitgeteilt wurde?

4. Frau B wurde durch ihren türkischen Ex-Geliebten E. mehrmals brutal vergewaltigt. Zweimal hat er sie so stark gewürgt, dass sie beinahe das Bewusstsein verloren hat. E. wird durch das Kreisgericht Biel wegen einfacher Vergewaltigung zu 2 Jahren Freiheitsstrafe und einer Genugtuung von Fr. 5000.- verurteilt. Frau B appelliert und verlangt die Verurteilung wegen qualifizierter Vergewaltigung (StGB 190 III) und die Aussprechung einer Genugtuung von Fr. 10.000.- Ist sie dazu legitimiert? Wenn die Strafkammer das erstinstanzliche Urteil bestätigt, kann Frau B noch ans Bundesgericht gelangen?
5. Auf Begehren des Opfers eines Sexualverbrechens wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen (OHG 5 III. Der Angeschuldigte beantragt, dass seine Eltern auch im Fall des Ausschlusses der Öffentlichkeit gestützt auf StrV 65 III teilnehmen können. Steht diese Bestimmung im Gegensatz zum OHG, das keine Ausnahmen kennt? Was kann allenfalls die Verteidigung unternehmen, wenn sie mit dem Entscheid, die Eltern nicht zur Verhandlung zuzulassen, nicht einverstanden ist?
6. Barbara ist von ihrem Ehemann Felix geschieden. Sie hat das Sorgerecht über das Kind Eva (10-jährig). Nach einem Besuchssonntag zeigt Barbara ihren Mann Felix wegen sexuellen Handlungen mit dem Kind Eva an. Sie konstituiert sich als Privatklägerin und beauftragt Fürsprecher Kehrli mit der Interessenvertretung. Kann sich Barbara in eigenem Namen als Privatklägerin stellen oder nur als gesetzliche Vertreterin ihres Kindes? Kann sie sich am Verfahren beteiligen und allenfalls gegen einen Aufhebungsentscheid rekurrieren, wenn die Vormundschaftsbehörde Bern dem Kind einen Vertretungsbeistand beigeordnet hat?
7. Sofern kein Vertretungsbeistand beigeordnet wurde: kann Barbara als Inhaberin des Sorgerechts verlangen, dass sie als Vertrauensperson gemäss OHG an der Einvernahme der Tochter durch die speziell ausgebildeten Ermittlungsbeamten teilnehmen kann. Darf sie ausgeschlossen werden, wenn der Eindruck besteht, dass die Tochter in Gegenwart ihrer Mutter nicht frei Auskunft geben könnte?
11. Die 17 ½ jährige Anja wurde gemäss ihrer Anzeige von Hubert eine Nacht lang gefangen gehalten und vergewaltigt. Dieser macht einverständlichen Geschlechtsverkehr geltend; Anja sei freiwillig die ganze Nacht bei ihm geblieben. Weil sich die Anja vor dem strengen, wenn nicht despotischen Vater fürchte, habe sie eine Vergewaltigung vorgeschoben. Es steht Aussage gegen Aussage. Weitere Beweismittel fehlen. Ist eine persönliche Einvernahme durch das Kreisgericht möglich, wenn Anja in der Zwischenzeit 20-jährig geworden ist?
8. Die 17-jährige Nadia wurde durch den Automobilisten Huber schwer verletzt. Muss sie in jedem Fall durch eine speziell ausgebildete Polizeibeamtin in Anwesenheit einer Spezialistin mit Videoaufnahme einvernommen werden?
12. Bruno zeigt Fritz, den neuen Lebenspartner seiner Ex-Frau an, weil dieser die Kinder von Bruno misshandelt habe. Er habe ihnen namentlich mehrmals Ohrfeigen gegeben und sie in den Hintern getreten. Bruno stellt Strafantrag gegen Fritz wegen Tätlichkeiten. Wenn die Anklagekammer den Aufhebungsbeschluss

der Untersuchungsrichteramtes Bern gegen Fritz bestätigt, kann Bruno diesen Entscheid ans Bundesgericht weiterziehen?

13. In der grossen Wirtschaftsstrafsache gegen Direktor F gibt der Hauptbelastungszeuge K bekannt, dass er am 2.2.2003 dem Untersuchungsrichter in Genf 4 Stunden für eine Zeugenbefragung zur Verfügung stehe. Vorher und nachher ist eine Zeugeneinvernahme nicht möglich, da der Multimillionär meist auf seiner Hochseejacht für Rechtshilfegesuche unerreichbar ist. Der Verteidiger von F ist am 2.2.2003 den ganzen Tag besetzt und stellt ein Verschiebungsgesuch. Wie entscheidet der UR?
14. In der Einvernahme vor dem UR in der Mordsache gegen Z nehmen sowohl der Verteidiger wie auch der Staatsanwalt teil. Kann der UR einzelne Fragen der Verteidigung nicht zulassen, weil er sie als suggestiv erachtet? Darf der Staatsanwalt beliebig Fragen stellen? Darf er direkte Fragen stellen und so die Einvernahme praktisch an sich reissen?
15. (nur behandelt wenn noch genügend Zeit) Der Bankverwalter der Ersparniskasse Knuttwil Fritz F., wurde am 4.8.2009 durch den Verwaltungsrat freigestellt. Es wurde ihm untersagt, die Bank weiterhin zu betreten und er musste die Schlüssel abgeben. Als Grund wurde angegeben, dass der Ersparniskasse verschiedene Bankgarantien in Millionenhöhe präsentiert worden waren, die seine Einzelunterschrift trugen. Der Verwaltungsrat hatte keine Ahnung gehabt, dass entsprechende Kredite bewilligt worden wären. Am 5. 8. 2009 erstattet Verwaltungsratspräsident Knutti Strafanzeige beim zuständigen Untersuchungsrichteramt wegen Verdachts der ungetreuen Geschäftsführung. Der Untersuchungsrichter eröffnet am 6. 8. 2009 eine VU wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung z.N. der Ersparniskasse Knuttwil und lässt Fritz F. vorführen. Fritz macht keine Aussagen ohne seine Anwältin Ilona Kiener und er bestreitet, dass er sich irgendwie ungetreu verhalten habe. Anlässlich einer Haussuchung in seiner Privatwohnung kommen keine Unterlagen zum Vorschein. Dagegen hat Knutti vernommen, dass Fritz am Vortag bei Paul S. weilte. Zwei der bisher aufgetauchten Bankgarantien lauteten zu Gunsten von Paul S. Der Untersuchungsrichter lässt Fritz wegen Kollusions- und Fluchtgefahr verhaften und führt eine Haussuchung bei Paul S. durch. Anlässlich dieser Haussuchung kommen weitere Bankgarantien zum Vorschein sowie weitere Kreditunterlagen der Ersparniskasse Knuttwil, die in die Akten der Bank gehören. Bereits in der Strafanzeige wird der Verdacht geäussert, dass die Ehefrau von Fritz Mittäterin, Gehilfin oder Hehlerin sein könnte. Der Untersuchungsrichter gestattet vorläufig keine Besuche der Ehefrau im Gefängnis und untersagt die Korrespondenz zwischen den Eheleuten F wegen Kollusionsgefahr. Nach 14 Tagen bringt der Gefangenenwärter einen Brief von Frau F, den sie ins Gefängnis einzuschmuggeln versucht hatte. Darin verweist sie auf einen Brief, den sie von ihrem Mann durch die Anwältin erhalten habe. Fragen:
- Die Verteidigerin Ilona Kiener stellt den Antrag, sie möchte an der Einvernahme vom 6. 8. teilnehmen. Kann ihr dies verweigert werden?
 - Die Verteidigerin verlangt sofort Akteneinsicht und möchte die Strafanzeige der Ersparniskasse Knuttwil sehen, damit sie weiss, was ihrem Mandanten vorgeworfen wird.

- Die Verteidigerin möchte ihren Mandanten Fritz F sofort nach der Einvernahme am 6.8. ohne Aufsicht besuchen.
- Wann muss der Ehefrau von Fritz F die Verhaftung ihres Mannes spätestens mitgeteilt werden.
- Darf der UR den persönlichen und schriftlichen Kontakt zwischen den Eheleuten F untersagen?
- Darf der UR die Anwaltspost öffnen, nachdem Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Anwältin der Ehefrau Briefe zugeleitet hatte?
- Folgen für die Parteirechte und für die Anwältin, wenn festgestellt wird, dass tatsächlich Briefe an die Ehefrau und den vermutlichen Mittäter Paul S. weitergeleitet wurden.

Allgemeine Verfahrensgrundsätze, Datenschutz

1. Frau F wurde mit Urteil des Gerichtspräsidenten von Thun zu 15 Tagessätzen Geldstrafe zu Fr. 100.- unbedingrt verurteilt. Am letzten Tag der Frist diktiert sie ihrer Sekretärin einen Brief, mit dem sie die Appellation gegen das Urteil erklärt und sie unterschreibt diesen Brief mit dem Auftrag an die Sekretärin, ihn noch am gleichen Tag auf die Post zu geben. Die Sekretärin vergisst es, den Brief am Abend noch aufzugeben und überbringt ihn am nächsten Tag persönlich auf dem Gericht. Kann Frau F noch etwas unternehmen?
2. B wurde vom Kreisgericht Thun schuldig erklärt wegen mehrfach begangenen Diebstahls im Gesamtbetrag von Fr. 15.500.- Beim Verfassen der Urteilsbegründung stellt Gerichtsschreiber Lämpel fest, dass dem Gericht bei der Addition der Deliktsbeträge ein Irrtum unterlaufen ist. Die nochmalige Addition ergibt einen Betrag von Fr. 14.500.- Was unternimmt Gerichtsschreiber Lämpel?
3. Serienbetrüger Emil wird vom Kreisgericht Thun wegen gewerbsmässigen Betruges verurteilt. Im Urteilsdispositiv werden nur 34 Fälle von Betruges aufgeführt. Ein weiterer Fall, der im Überweisungsbeschluss figurierte und der ebenfalls in die Serie gehörte, wird leider vergessen.
4. Das Handelsgericht des Kantons Bern beantragt die Edition der Strafakten in einem abgeschlossenen Wirtschaftsstraffall gegen Hans M. Es geht um eine Forderung, die Hans M einer der vor dem Handelsgericht beteiligten Parteien abgetreten haben soll. Die Klägerschaft will mit dem Antrag nachweisen, dass M bereits in einem früheren Verfahren Forderungen von Geschäftspartnern veruntreut hat.
5. B hat in einem Anfall von Schizophrenie einen Mitinsassen der Klinik umgebracht. Er wurde wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit freigesprochen. Sein Anwalt verlangt, dass die über ihn erstellten Unterlagen (DNA-Analyse, Fingerabdrücke etc.) aus den Polizeiakten entfernt werden.
6. Rechtsanwalt Huber hat angeblich am 29.11.2008 - dem letzten Tag der Frist - um 23.45 Uhr die Appellationserklärung in den Briefkasten bei der Schanzenpost eingeworfen. Weil kein Zeuge anwesend war, vermerkte er auf der Rückseite des Couverts handschriftlich "am 29.11.08 persönlich eingeworfen". Das Couvert weist

den Stempel "Schanzenpost, 30.11.08, 07.00 Uhr" auf. Ist auf die Appellation einzutreten?

7. Rechtsanwalt Müller ist amtlicher Verteidiger von Hubertus, der durch das Kreisgericht wegen Betruges zu 2 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Nachdem ihm das schriftliche Urteilsdispositiv zugestellt wurde, verreist Müller für 2 Wochen in die Ferien und ist für sein Büro nicht mehr erreichbar. Er verpasst daher die Appellationsfrist. Ist eine Wiederherstellung möglich? – Wie ist zu urteilen, wenn der Angeschuldigte freigesprochen wurde und dasselbe Malheur dem amtlichen Anwalt des Privatklägers passiert?
8. Ein Zivilrichter, der sich mit der paulianischen Anfechtungsklage befasst, stellt ein Akteneditions-gesuch an das kant. URA für Wirtschaftskriminalität um Akteneinsicht in derselben Sache. Muss sich der Untersuchungsrichter vom Amtsgeheimnis entbinden lassen. Nach welchen Grundsätzen ist Akteneinsicht zu gewähren?
9. Bernhard ist dringend verdächtigt, den 9-jährigen Industriellensohn Peter entführt zu haben. Bei einer Hausdurchsuchung in der Wohnung von Bernhard wird ein Teil des Lösegeldes gefunden und werden auch Faserspuren von Kleidern von Peter aufgefunden. Bernhard wird verhaftet und er weigert sich, Aussagen über den Verbleib des Kindes zu machen und bestreitet die Entführung. Die Polizei geht davon aus, dass Peter noch leben könnte und dass sein Leben in Gefahr ist, wenn er in einem Versteck irgendwo eingesperrt ist. Nachdem Bernhard über 24 Stunden konsequent alles bestritten hatte, droht ihm der Polizeikommandant an, dass ihm durch Polizeibeamte sehr hohe Schmerzen zugefügt werden sollen, wenn er den Ort nicht bekanntgibt, wo sich Peter befindet. Unter dem Eindruck dieser Drohung gibt Bernhard den Ort bekannt, wo er den Knaben vergraben hat. Er habe diesen bereits kurze Zeit nach der Entführung getötet.
 - Ist die Drohung gemäss unserem Recht zulässig?
 - Konsequenzen für den Polizeikommandanten?
 - Kann das Geständnis und können die Beweise, die sich durch das Auffinden der Leiche ergaben, im Prozess gegen Bernhard verwertet werden?

Die Beweismittel: Einvernahme von Angeschuldigten, Zeugen und Auskunftspersonen.

1. Was sind die Folgen, wenn der Angeschuldigte:
 - durch die Polizei nicht auf sein Aussageverweigerungsrecht aufmerksam gemacht wurde? (125, 208 II)
 - durch den UR nicht auf das Aussageverweigerungsrecht aufmerksam gemacht wird? (105 Ziff. 2)
 - wenn die Auskunftsperson durch den UR nicht auf das Auskunftsverweigerungsrecht aufmerksam gemacht wurde? (125)
 - wenn der Zeuge im Verfahren gegen seinen Bruder nicht auf das Zeugnisverweigerungsrecht aufmerksam gemacht wurde?
 - Darf die Aussage aus der VU verwertet werden, wenn der Zeuge in der Hauptverhandlung sein Zeugnisverweigerungsrecht geltend macht?

- Darf die bisherige Aussage verwendet werden, wenn der Zeuge mitten in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme das Zeugnis verweigert?
2. In einem Verfahren wegen Vergewaltigung einer 19-jährigen Frau beantragt der Verteidiger die Einvernahme verschiedener Männer, die angeblich ebenfalls mit ihr Geschlechtsverkehr gehabt hätten, um nachzuweisen, dass die Privatklägerin recht leichtfertig in ihren Beziehungen sei. Steht diesen Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht zu?
 3. Im Wirtschaftsstrafverfahren wird Bitterli durch den UR als Zeuge einvernommen. Noch vor der Hauptverhandlung vor Wirtschaftsstrafgericht wird Bitterli Verwaltungsratspräsident der Privatklägerin Chloroform Holding AG. Ist er jetzt als Zeuge oder als Privatkläger einzuvernehmen?
 4. Frau Johanna macht geltend, sie sei von Albert B vergewaltigt worden. Unmittelbar nach der Tat hat sie sich zur Sozialarbeiterin begeben, die sie bisher betreut hat. Die Sozialarbeiterin hat ihr von einer Anzeige abgeraten. Trotzdem erstattet die Frau Strafanzeige. Als die Sozialarbeiterin vom Untersuchungsrichter vorgeladen wurde, berief diese sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht. Wie ist zu entscheiden? Was kann die Sozialarbeiterin unternehmen, wenn sie mit dem Entscheid des UR nicht einverstanden ist.
 5. Der mutmassliche Mörder Fritz befindet sich auf der Flucht. Er gibt dem Blick-Reporter Leidig Auskunft über seine Verbrechen und lässt durchblicken, wo er erreicht werden könne. Untersuchungsrichterin Franziska Knoblauch lässt Leidig vorladen und will ihn über den Aufenthaltsort und die Aussagen von Fritz befragen. Leidig verweigert das Zeugnis, da er seine Informanten nicht bekanntgeben müsse. Was kann Frau Knoblauch dagegen unternehmen?
 6. Der UR will Adalbert als Auskunftsperson einvernehmen. Zu Beginn der Einvernahme teilt er ihm mit, dass er das Recht habe, die Auskunft zu verweigern. Wenn er aber von diesem Recht Gebrauch mache, so müsse der Richter sich vorbehalten, gegen ihn das Verfahren wegen Mittäterschaft ev. Gehilfenschaft zur Haupttat zu eröffnen. Welches sind die Folgen für Verwertung der Einvernahme? Wie ist die Sache zu beurteilen,
 - wenn Adalbert so oder so ausgesagt hätte,
 - wenn er die Auskunft verweigert hätte? Ist es zulässig, dass der UR die Strafverfolgung jetzt noch eröffnet?
 7. Jakob hat seinen Nachbarn bei der Polizei angezeigt, weil er bereits mehrfach in seinem Cheminée private Abfälle verbrannt habe. Um den nachbarlichen Frieden nicht zu gefährden, sei er nicht bereit, gegen seinen Nachbarn als Zeugen auszusagen. Da der Nachbar alles bestreitet, will das Gericht Jakob vorladen. Müssen seine Personalien bekanntgegeben werden?
 8. In einem Fall von organisierter Kriminalität fühlt sich der Fahrzeugexperte Bläsi bedroht. Er hat vernommen, dass einem andern Experten, der in einem Fall derselben Bande tätig war, die Garage angezündet worden ist. Er bittet, dass seine Personalien nur dem Gericht gegenüber bekannt gegeben werden.

Augenschein und Sachverständige, Sicherstellung und Beschlagnahme

1. Untersuchungshäftling B macht einen Fluchtversuch mit Verwendung eines Tränengassprays. Der UR lässt seine Zelle durchsuchen und beschlagnahmt sämtliche Post und sämtliche Aufzeichnungen. Darf er Briefe vom Anwalt oder solche für den Verteidiger beschlagnahmen. Darf er persönliche Aufzeichnungen wie das Tagebuch beschlagnahmen, um festzustellen, wie B zu den Fluchtutensilien gekommen ist.
2. Wie steht es, wenn B in der Folge von seinem Verteidiger eine grosses gelbes Kuvert erhält, in dem von aussen etwas Hartes ertastet werden kann?
3. Darf die Polizei ohne Bewilligung und ohne Zustimmung den Wohnwagen der Roma-Familie B durchsuchen? Darf sie es, wenn sie festgestellt hat, dass sich der wegen zahlreichen Raubüberfällen gesuchte Robert B im Wohnwagen aufhält?
4. Darf die Polizei die Körperoberfläche von Robert B untersuchen, wenn sie eine Meldung erhalten hat, B habe soeben eine teure Uhr weggenommen.
5. Der Polizeibeamte Friedrich stellt fest, wie B etwas seiner neben ihm im Auto sitzenden Frau gibt, die es in ihren wallenden Gewändern verschwinden lässt. Darf Friedrich auch Frau B körperlich untersuchen. Bis eine Polizeibeamtin aus Bern herbeikäme, würde es mehr als 2 Stunden dauern und es besteht die Gefahr, dass Frau B den Gegenstand in der Zwischenzeit verschwinden lässt.
6. Untersuchungsrichterin Irma Tschümperlin fordert die Mutter des verhafteten Norbert K auf, ihr die Briefe abzuliefern, die ihr der Sohn aus Südamerika geschrieben hatte. Gleichzeitig solle sie auch ihre Notizen in ihrer Agenda und ihrem Tagebuch abliefern, damit sie mit den Angaben ihres Sohnes verglichen werden könnten. Dürfen diese Unterlagen bei Frau K beschlagnahmt werden, wenn sie sie nicht innert Frist abliefern? - Darf Frau UR Tschümperlin auch den Vormund von K auffordern, die Briefe von K aus Südamerika abzuliefern? Was unternimmt Frau UR Tschümperlin, wenn aus einem der beschlagnahmten Briefe hervorgeht, dass Fr. 120.000.-, die vermutlich aus Drogenerlös stammen auf ein Konto bei der Banco del Gottardo in Lugano überwiesen wurden?
7. Der zuständige Untersuchungsrichter nahm im Rahmen einer Strafuntersuchung wegen Verdachts der mehrfachen Körperverletzung, eventuell der versuchten Tötung, sowie weiterer Delikte die Kopie eines Briefs des inhaftierten Angeschuldigten an seine Schwester zu den Akten, in welchem sich dieser unter anderem zu seinem Verhältnis zum Deliktsoffer und seinem Zustand nach der Tat geäußert hatte. Nachdem die Überweisungsbehörden den Vorwurf des Tötungsversuches fallen gelassen hatten, beantragte der Angeschuldigte die Entfernung des Briefes aus den Akten.
 - wie ist hier zu entscheiden?
 - Ist eine formelle Beschlagnahmeverfügung nötig, oder darf die Kopie eines anlässlich der Briefkontrolle eingesehenen Briefes formlos zu den Akten genommen werden?

Die Überwachungsmassnahmen

1. Der polizeiliche Sachbearbeiter erscheint am Montagmorgen bei Ihnen als Untersuchungsrichter/in und stellt Ihnen die Frage, ob die Polizei folgende Fahndungsmassnahmen ergreifen darf:
 - 1.1 Installation einer versteckten Videoaufzeichnungsanlage auf der Bundesterrasse, wo vermutet wird, dass eine grössere Menge des Stoffes umgesetzt wird.
 - 1.2 Es ist bekannt, dass sich einige Händler immer bei einer bestimmten Bank auf der "kleinen Schanze" treffen. Dürfte dort ein Mikrofon versteckt werden, um ihre Gespräche zu belauschen.
 - 1.3 Man hat festgestellt, dass der mutmassliche Drogenhändler Ali jeweils Telephongespräche von einer bestimmten Telefonkabine in Muri aus führt. Darf hier eine Telefonüberwachung angeordnet werden.
 - 1.4 Es wird vermutet, dass sich einige ganz grosse Bosse der Drogenwelt in den nächsten Tagen in der Villa von Ali in Muri treffen.
- Darf die Polizei die Villa verdeckt rund um die Uhr von aussen überwachen?
- Darf sie den Eingang der Villa mit Videogeräten und Nachtsichtgeräten überwachen und entsprechende Aufzeichnungen erstellen?
- Darf sie allenfalls ein oder mehrere Mikrofone einbauen lassen, indem sich ein Gemeindefunktionär als Beamter des Elektrizitätswerkes ausgibt, der die Installationen überprüft.
- Darf das Telefon überwacht werden.
- Darf und kann der Natel- Anschluss von Ali überwacht werden.
- Wie ist das Vorgehen? Sind Bewilligungen einzuholen? Wann und durch welche Instanz?
2. Susanne J erhält zu allen Tages- und zur Nachtzeiten anonyme Telefonanrufe. Wenn sie den Hörer abhebt vernimmt sie jeweils ein tiefes Schnaufen und dann hängt der Anrufer ab. Susanne J erstattet Anzeige beim Untersuchungsrichteramt gegen unbekannte Täterschaft wegen Missbrauch des Telefons (StGB 179 septies) und beantragt, der Anrufer sei durch die Untersuchungsbehörde zu ermitteln und diese habe eine Fangschaltung einzurichten.
3. Durch einen Trickdiebstahl ist es einer unbekanntem Täterschaft gelungen, einen Diamanten bei einem Juwelier im Wert von 300.000 Fr. zu entwenden. Die Polizei verdächtigt Fritz, der einschlägig vorbestraft ist. In der Konfrontation sind sich die Zeugen nicht sicher, da Fritz offensichtlich sein Aussehen gekonnt verändert hatte. Ist eine Telefonkontrolle des Anschlusses von Fritz und seines Natelanschlusses möglich, da anzunehmen ist, dass er den Stein an Hehler anbieten wird? Ist es möglich, die Randdaten rückwirkend zu erheben, um festzustellen, ob er bereits vor dem Diebstahl dem Hehler telefoniert hatte?

4. Das URA Bern ordnet eine Telefonüberwachung beim Drogenhändler Josef an. Infolge eines administrativen Fehlers wird die Zustimmung der AK nicht eingeholt. Dürfen die abgehörten Gespräche trotzdem im Strafprozess verwendet werden?
5. Durch die bewilligte Telefonabhörung erhält das Untersuchungsrichteramt Oberland Kenntnis von einem Verbrechen, das mit der eigenen Untersuchung überhaupt nichts zu tun hat. Es handelt sich um einen Banküberfall, der ohne Beteiligung der im Oberland Angeschuldigten stattgefunden hat. Wie ist vorzugehen, wenn der Banküberfall (1) in Lugano oder (2) in Annecy (Frankreich) stattgefunden hatte?
6. Hans M erhält zornige Telefonanrufe von Bekannten. Offenbar sind diesen Bekannten von der E-Mail-Adresse Hansm@bluemail.ch pornografische E-Mails zugesandt worden (Kinderpornos). Hans M nimmt an, dass ein Unbekannter die Gratisadresse Hansm@bluemail.ch eröffnet hat und von dieser Adresse aus pornografische Mails verschickt. Welche Möglichkeiten bestehen, diesen Unbekannten zu ermitteln und wie ist das Vorgehen?
7. Wie ist das Vorgehen, wenn auf einer Webseite eines schweizerischen Providers pornografische Schriften verbreitet werden? Wie ist das Vorgehen, wenn sich der Provider in Deutschland oder in Amerika befindet, aber davon auszugehen ist, dass der Inhalt der Webseiten aus der Schweiz stammt.
8. Gegen Fürsprecher K. wurde eine Telefonüberwachung wegen Verdachts der Geldwäscherei angeordnet. Die Polizei möchte gerne eine Direktschaltung durchführen, damit sofort bei Ankunft des verdächtigen Geldes zugegriffen werden kann. Ist dies zulässig?
9. Bei der Telefonüberwachung von Oskar wegen Drogendelikten stellt die Polizei fest, dass Oskar noch einen Ladendiebstahl (Fr. 250.-) begangen hat und sexuellen Umgang mit der 15 ½ - jährigen Schülerin Marianne pflegt. Wie ist vorzugehen?
10. Telefonüberwachung und weitere Ermittlungen gegen eine mutmassliche Bande albanischer Drogenhändler brachten nicht das erwartete Resultat und es kam auch nach einem Jahr nicht zu einer Überweisung. Die Polizei hat Angst aus ermittlungstaktischen Gründen hier die Bande zu warnen. Darf auf eine Mitteilung verzichtet werden, auch wenn die Überwachung eingestellt wird?
11. Gegen Jakob wurde eine Telefonüberwachung angeordnet und ordnungsgemäss durch den Präsidenten der AK genehmigt. Jakob, der später von dieser Überwachung Kenntnis erhält, möchte diese Massnahme anfechten. Welches ist die zuständige Behörde? Darf der Präsident der AK, der die seinerzeitige Genehmigung erteilt hatte, bei diesem Entscheid mitwirken?

Untersuchungshaft: Anhaltung, Festnahme und Haft

1. Am Gründonnerstag nimmt die Polizei um 17 Uhr den Verdächtigten Albert fest und setzt ihn in Polizeihaft. Untersuchungsrichter Klötzli führt die erste

Einvernahme am Karfreitag um 16 Uhr durch und entschliesst sich, Albert in Haft zu behalten. Er stellt am Samstag vor Ostern um 16 Uhr Antrag beim zuständigen Haftgericht auf Anordnung von Untersuchungshaft. Wann muss der Haftprüfungstermin vor dem Haftgericht spätestens durchgeführt werden? Der Verteidiger von Albert kann beim Haftprüfungstermin nicht erscheinen und er stellt Antrag auf Verschiebung um 24 Stunden. Kann diesem Antrag stattgegeben werden? Wie ist es bei der eidg. StPO?

2. Armin M wird wegen mutmasslicher Vergewaltigung von Anastasia S verhaftet. Nach zwei Monaten Haft stellt der Verteidiger ein Haftentlassungsgesuch. Frau Untersuchungsrichterin Liebig ist der Meinung, dass sie den M aus der Haft entlassen könne. Muss sie dazu die Zustimmung der Staatsanwaltschaft oder des Haftgerichts einholen? Muss sie die S vor der Haftentlassung orientieren oder hat diese sogar das Recht eine weitere Haftbelassung zu beantragen?
3. Das Kreisgericht Thun verhaftet den Ausländer Bobic unmittelbar nach der Urteilseröffnung wegen Fluchtgefahr. Bobic wurde wegen (bestrittener) Diebstähle und einem Raub zu 5 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Die Verteidigerin von Bobic stellt nach 2 Tagen ein Haftentlassungsgesuch. Wer ist zur Beurteilung dieses Gesuches zuständig? Wer ist zuständig, wenn sie gleichzeitig mit dem Haftentlassungsgesuch auch gegen das Urteil des Kreisgerichts Thun appelliert?
4. Fritz W hat in einem Streit seinen Chef erschossen. Er stellt sich freiwillig der Polizei und gibt alles zu. Er hat eine Familie in der Schweiz und es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass er fliehen könnte. - Bestehen Haftgründe?
5. Balduin B hat Frau Huber nächtlicherweise angefallen. B wird polizeilich festgenommen und er gibt den Überfall zu. Er war vor 5 Jahren bereits einmal wegen mehrfachen Vergewaltigungen schuldig erklärt worden und hat seine 3-jährige Freiheitsstrafe abgesessen. Bestehen Haftgründe, sofern er einen festen Wohnsitz in der Schweiz besitzt und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er sich absetzen wird? Wie ist zu entscheiden, wenn aus dem früheren Verfahren bekannt ist, dass er gemeingefährlich ist?
6. Josef W versuchte aus Eifersucht seine Freundin Barbara zu erstechen. Dank Einschreitens eines Bekannten konnte sie gerettet werden. W wurde zu 7 Jahren Freiheitsstrafe unter Anordnung einer ambulanten Psychotherapie verurteilt. Aus dem Strafvollzug heraus und während eines Urlaubs bedrohte er die Ex-Freundin. Die Vollzugsbehörde ist nach Ablauf der gesamten 7-jährigen Freiheitsstrafe der Meinung, dass W insbesondere für die Ex-Freundin nach wie vor äusserst gefährlich sei und sie erachtet die ambulante Therapie als gescheitert. Sie beantragt dem Gericht, W sei gemäss Art. 65 nStGB zu verwahren. Liegen die Voraussetzungen dazu vor, W während der Dauer dieses nachträglichen Verfahrens in Haft zu behalten?
7. Mischa hat am 4.8.2009 in Bern 2 junge Frauen angefallen und eine davon getötet und die andere schwer verletzt. Er gibt die zwei Taten zu, ist nicht vorbestraft und hat Domizil, Arbeitsstelle und Familie in Bern. Er war mit Ausnahme eines Wochenendausfluges nach Mailand noch nie im Ausland. Kann und muss er in Haft behalten werden?

8. Im laufenden Verfahren vor Kreisgericht hat Freund keinen Termin ohne Vorführung eingehalten. Zum ersten Termin erschien er nicht. Zum zweiten Termin musste er vorgeführt werden. Die Polizei ergriff Freund nicht etwa in der Notschlafstelle, sondern zufällig ca. 30 Minuten nach dem Termin im Bahnhof Bern. Zu einer weiteren Einvernahme durch den UR musste er mit einem Vorführbefehl gebracht werden. auch die Verfügung betreffend Wechsel der amtlichen Verteidigung musste mit Polizeiauftrag zugestellt werden. Trotz gültiger Vorladung, die ausnahmsweise postalisch klappte, erschien Freund am 13.1.1999 nicht zur Fortsetzungsverhandlung vor dem Kreisgericht. Dieses verfügt angesichts des dichten Verhandlungsprogramms über keine kurzfristigen Ersatztermine.
- - Liegt die Voraussetzung für eine Verhaftung wegen Fluchtgefahr vor?
 - - Wie ist das Vorgehen?

Haftgerichte und Haftrekurs, Haftvollzug und Haftkontrollen

1. Der Untersuchungsrichter weist das Gesuch von Binggeli um vorzeitigen Strafantritt ab mit der Begründung, dass nach wie vor hohe Kollusionsgefahr bestehe. Besteht ein Rechtsmittel gegen diesen Entscheid und wie ist materiell zu entscheiden?
2. K befindet sich nach dem Urteil des Kreisgerichts in Sicherheitshaft im Regionalgefängnis Biel und nimmt dort eine Vertrauensstellung ein. Der Fall ist appelliert aber noch nicht begründet. Seine Verteidigerin stellt den Antrag, man möchte ihm jeweils samstags zwischen 14 und 22 Uhr Urlaub gewähren. Wer entscheidet wie?
3. Achmed befindet sich seit dem 1.10. in Untersuchungshaft. Am 1.12. reicht er ein Haftentlassungsgesuch ein. Das Haftentlassungsgesuch wird noch der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme zugestellt. Diese beantragt Abweisung. In der Replik bringt die Verteidigung von Achmed neue Argumente vor und er bestreitet gestützt auf eine längere Begründung den dringenden Tatverdacht. Das Haftgericht lässt die Staatsanwaltschaft zur Frage des Tatverdachts nochmals Stellung beziehen. Muss der Verteidigung vor dem Haftgerichtsentscheid nochmals Gelegenheit zu einer Stellungnahme geboten werden?
4. Ali Ben H befindet sich seit 5.9. wegen Drogendelikten in Untersuchungshaft. Er hat am 11.11. ein Haftentlassungsgesuch eingereicht, das noch nicht entschieden ist, da seinem Verteidiger noch bis 25.11. Frist zur Stellungnahme der Staatsanwaltschaft angesetzt ist. Am 20. 11. reicht Ali persönlich ein weiteres Haftentlassungsgesuch mit neuer Begründung ein, das vom UR bereits am 21.11. abgewiesen wird. Muss das Haftgericht zwei getrennte Verfahren durchführen oder kann es die beiden Verfahren vereinigen?

5. B wurde durch das Haftgericht unter der Auflage freigelassen, sich täglich beim Polizeiposten Bümpliz zu melden. Bereits am dritten Tag unterlässt er die Meldung. Wer ist zur Wiederverhaftung zuständig?
6. Sepp Meier befindet sich seit 2 Monaten in Untersuchungshaft. Er hat innert 14 Tagen bereits 3 Haftentlassungsgesuche geschrieben, die durch das Haftgericht alle abgewiesen wurden. Als er drei Tage später wieder ein Haftentlassungsgesuch mit ähnlicher Begründung schreibt, verfügte das Haftgericht, dass auf weitere Gesuche innerhalb einer Frist von einem Monat nicht mehr eingetreten werde. Ist dies korrekt? Rechtsmittel oder Rechtsbehelf gegen diesen Entscheid?
7. Der Untersuchungshäftling Eisenbart schreibt in einem Brief an seine Ehefrau unter anderem: „Der Untersuchungsrichter ist ein Sadist, der mich hier wochenlang schmoren lässt ... mit Nazi-Methoden versucht man hier Geständnisse zu erpressen...“. Untersuchungsrichter Peterhans leitet die Briefe wegen beleidigenden Inhaltes nicht an die Ehefrau von Eisenbart weiter. Ist dies korrekt? Was, wenn im Brief steht, dass die Frau doch mal mit dem Geschädigten Franz reden solle und ihm einen freundlichen Gruss von Eisenbart überbringen. Franz wisse doch was zu tun sei.
8. Andreas Z. ist schwer drogensüchtig. Er wurde am 8.1.2009 durch das Kreisgericht Thun zu 18 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt unter Anrechnung von 360 Tagen Untersuchungshaft und unter Berücksichtigung des vorzeitigen Massnahmeantritts in St. Johannsen am 1. Dezember 2008. Die Strafe wurde aufgeschoben und eine Massnahme gemäss Art. 60 StGB angeordnet. Der Angeschuldigte wurde im vorzeitigen Massnahmeantritt belassen. Am 18. 1. 2009 appelliert der amtliche Verteidiger gegen das Urteil des Kreisgerichts Thun und stellt gleichzeitig das Gesuch um Entlassung aus dem vorläufigen Massnahmeantritt. Die Direktion der Massnahmeanstalt St. Johannsen unterstützt diesen Antrag mit der Begründung, dass sich Z. wenig motiviert für eine Behandlung gezeigt habe und dass kaum Aussicht auf eine erfolgreiche Behandlung bestehen.

Fragen:

- Wer ist zuständig für die Behandlung des Entlassungsgesuches?
- Wie ist zu entscheiden?
- Voraussetzungen des vorläufigen Massnahmeantritts?